

Bekanntmachung der Stadt Mölln
Der Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mölln

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach dem Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Mölln vom 21.12.2020 und nach dem Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Mölln vom 11.02.2021 mit der Genehmigung des Landrats des Kreise Herzogtum Lauenburg folgende zweite Änderung der Hauptsatzung vom 01.07.2013 für die Stadt Mölln erlassen:

I Änderung

Nach § 2 der Hauptsatzung wird der § 2 a der Hauptsatzung eingefügt:

§ 2 a
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt
(zu beachten §§ 34, 35, 35 a GO)

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter an Sitzungen der Stadtvertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Stadtvertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzungen einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende (Bürgermeisterin) oder der Vorsitzende (Bürgermeister) der Stadtvertretung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.

(4) Die Gemeinde entwickelt Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch Echtzeitübertragung oder vergleichbarer Einbindung über das Internet hergestellt.

§ 14 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten
(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

(1) Name, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivischen Zwecken weiterverarbeitet.

(2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(3) Für den Zweck Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 der Gemeindeordnung.

§ 15 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 15 Veröffentlichungen

(zu beachten Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden durch Bereitstellung auf der Internetseite <http://www.moelln.de> unter der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen **unter Angabe des Bereitstellungstages** bekanntgemacht: <https://bkm.moelln.de>.

Hierauf wird in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ (Teil „Lauenburgische Nachrichten“) hingewiesen.

Jede Person kann sich Satzungen oder Verordnungen der Stadt Mölln kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Stadthaus der Stadt Mölln im Eingangsbereich an der Anmeldung, Wasserkrüger Weg 16 zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nichts anders bestimmt ist.

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt werden in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ (Teil „Lauenburgische Nachrichten“) bekannt gemacht.

Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 Satz 1 eingestellt und über das zentrale Landesportal auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

II Inkrafttreten

Diese zweite Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg **vom 13.01.2021 mit Maßgabe erteilt.**

Die Stadtvertretung ist der Maßgabe mit Beschluss vom 11.02.2021 beigetreten.

Mölln, den 11.02.2021

Stadt Mölln

gez.

Jan Wiegels

(Bürgermeister)